

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet das Fach Wirtschaftswissenschaften als Kernfach mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- keine -
Die Einschreibung wird jedoch versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem wirtschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsmathematischen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b) HG i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. b) Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2007.
3. **Studienbeginn (§ 4 Abs. 2 BPO)**
Das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
 - (1) Das Kernfach Wirtschaftswissenschaften wird in der Regel in Verbindung mit dem vertiefenden Nebenfach Wirtschaftswissenschaften (Ziffer 5.3) studiert (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach). Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.
 - (2) An Stelle der Kombination mit dem vertiefenden Nebenfach kann das Kernfach Wirtschaftswissenschaften auch mit den im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfächern Informatik oder Rechtswissenschaft studiert werden.
 - (3) Wird ein Masterstudium im Bereich Wirtschaftswissenschaften angestrebt, so ist es empfehlenswert, die Kombination des Kern- mit dem vertiefenden Nebenfach zu wählen.
 - (4) Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften als Kernfach (§§ 6 – 10b BPO)**
- 5.1 **Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	8	4	1	2		
2	Mathematik	12	6	1-2	1-2 ²	0-1 ²	
3	Statistik ¹	8	4	1-2	1		
4	Rechnungswesen	12	6	1-2	1-2 ³	1-2 ³	
5	Mikroökonomik	6	3	2	1		
6	Entscheidung und Unternehmensführung	8	4	2-3	1-2 ²	0-1 ²	
7	Betriebswirtschaftslehre (BWL)	12	6	3-4	3		
8	Makroökonomik und Politik	10	5	3-4	2		
Summe:		76	38		12-15	1-4	

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Grundsätzlich werden zwei benotete und keine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

³ Grundsätzlich werden zwei benotete und eine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

staltung bekannt gegeben werden.

5.2 Profile und Individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

5.2.1 Profil „Accounting, Taxes & Finance“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
9	Accounting, Taxes & Finance 1	12	6	5-6	3		
10	Accounting, Taxes & Finance 2 ¹	8+6	4	5-6	3		
Individueller Ergänzungsbereich ²		18		3-6			
Summe:		44	10		6		

¹ In diesem Modul sind zwei Einzelleistungen und die Bachelorarbeit zu erbringen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, solche Lehrveranstaltungen oder ggf. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2.2 Profil „Economics“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
11	Economics 1	12	6	5-6	3		
12	Economics 2 ¹	8+6	4	5-6	3		
Individueller Ergänzungsbereich ²		18		3-6			
Summe:		44	10		6		

¹ In diesem Modul sind zwei Einzelleistungen und die Bachelorarbeit zu erbringen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, solche Lehrveranstaltungen oder ggf. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2.3 Profil „Finanzmärkte“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
13	Finanzmärkte 1	12	6	5-6	3		
14	Finanzmärkte 2 ¹	8+6	4	5-6	3		
Individueller Ergänzungsbereich ²		18		3-6			
Summe:		44	10		6		

¹ In diesem Modul sind zwei Einzelleistungen und die Bachelorarbeit zu erbringen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, solche Lehrveranstaltungen oder ggf. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2.4 Profil „Management, Information & Marketing“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
15	Management, Information & Marketing 1	12	6	5-6	3		
16	Management, Information & Marketing 2 / Management Science 2 ¹	8+6	4	5-6	3		
Individueller Ergänzungsbereich ²		18		3-6			
Summe:		44	10		6		

¹ In diesem Modul sind zwei Einzelleistungen und die Bachelorarbeit zu erbringen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, solche Lehrveranstaltungen oder ggf. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2.5 Profil „Management Science“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
17	Management Science 1	12	6	5-6	3		
16	Management, Information & Marketing 2 / Management Science 2 ¹	8+6	4	5-6	3		
Individueller Ergänzungsbereich ²		18		3-6			
Summe:		44	10		6		

¹ In diesem Modul sind zwei Einzelleistungen und die Bachelorarbeit zu erbringen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, solche Lehrveranstaltungen oder ggf. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2.6 Profil „Quantitative Methoden“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
18	Quantitative Methoden 1	12	6	5-6	3		
19	Quantitative Methoden 2 ¹	8+6	4	5-6	3		
Individueller Ergänzungsbereich ²		18					
Summe:		44	10		6		

¹ In diesem Modul sind zwei Einzelleistungen und die Bachelorarbeit zu erbringen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP.

² Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, solche Lehrveranstaltungen oder ggf. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.3. Vertiefendes Studium des Kernfaches Wirtschaftswissenschaften (Bachelor mit vertiefendem Nebenfach, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
20	Recht	8	4	1-2		2	
21	Informatik / Operations Research ¹	16	8	3-4	2-3 ²	0-1 ²	
22	Datenanalyse ⁴	8	4	3-4	1-2 ³	0-1 ³	
Summe:		32	16		3-5	2-4	

¹ Es wird empfohlen, das Modul „Mathematik“ vorher zu absolvieren.

² Grundsätzlich werden drei benotete und keine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

³ Grundsätzlich werden zwei benotete und keine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

⁴ Es wird empfohlen, die Module „Mathematik“ und „Statistik“ vorher zu absolvieren.

5.3.2 Profile

5.3.2.1 Accounting, Taxes & Finance

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
23	Accounting, Taxes & Finance Ergänzung	10	6	5-6	3		
24	Accounting, Taxes & Finance Wahl	12	6	5-6	3		
35	Integration WiWi ¹	6	4	5-6	2		
Summe:		28	16		8		

¹ Im Modul „Integration WiWi“ sind zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu absolvieren, die die Inhalte des gewählten Profilmoduls komplementär ergänzen; hierbei wird eine Einzelleistung mit 4 LP und eine mit 2 LP gewertet. Das Nähere ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5.3.2.2 Economics

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
25	Economics Ergänzung	10	6	5-6	3		
26	Economics Wahl	12	6	5-6	3		
35	Integration WiWi ¹	6	4	5-6	2		
Summe:		28	16		8		

¹ Im Modul „Integration WiWi“ sind zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu absolvieren, die die Inhalte des gewählten Profilmoduls komplementär ergänzen; hierbei wird eine Einzelleistung mit 4 LP und eine mit 2 LP gewertet. Das Nähere ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5.3.2.3 Finanzmärkte

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
27	Finanzmärkte Ergänzung	10	6	5-6	3		
28	Finanzmärkte Wahl	12	6	5-6	3		
35	Integration WiWi ¹	6	4	5-6	2		
Summe:		28	16		8		

¹ Im Modul „Integration WiWi“ sind zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu absolvieren, die die Inhalte des gewählten Profilmoduls komplementär ergänzen; hierbei wird eine Einzelleistung mit 4 LP und eine mit 2 LP gewertet. Das Nähere ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5.3.2.4 Management, Information & Marketing

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
29	Management, Information & Marketing Ergänzung	10	6	5-6	3		
30	Management, Information & Marketing Wahl	12	6	5-6	3		
35	Integration WiWi ¹	6	4	5-6	2		
Summe:		28	16		8		

¹ Im Modul „Integration WiWi“ sind zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu absolvieren, die die Inhalte des gewählten Profilmoduls komplementär ergänzen; hierbei wird eine Einzelleistung mit 4 LP und eine mit 2 LP gewertet. Das Nähere ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5.3.2.5 Management Science

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
31	Management Science Ergänzung	10	6	5-6	3		
32	Management Science Wahl	12	6	5-6	3		
35	Integration WiWi ¹	6	4	5-6	2		
Summe:		28	16		8		

¹ Im Modul „Integration WiWi“ sind zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu absolvieren, die die Inhalte des gewählten Profilmoduls komplementär ergänzen. Hierbei wird eine Einzelleistung mit 4 LP und eine mit 2 LP gewertet. Das Nähere ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5.3.2.6 Quantitative Methoden

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
33	Quantitative Methoden Ergänzung	10	6	5-6	3		
34	Quantitative Methoden Wahl	12	6	5-6	3		
35	Integration WiWi ¹	6	4	5-6	2		
Summe:		28	16		8		

¹ Im Modul „Integration WiWi“ sind zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu absolvieren, die die Inhalte des gewählten Profilmoduls komplementär ergänzen. Hierbei wird eine Einzelleistung mit 4 LP und eine mit 2 LP gewertet. Das Nähere ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

6. Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach (§§ 6 – 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften ¹	8	4	1-2	2		
4	Rechnungswesen ²	12	6	3-4	1-2 ³	1-2 ³	
7	Betriebswirtschaftslehre ²	12	6	3-4	2-3 ⁴	0-1 ⁴	
5	Mikroökonomik	6	3	2	1		
8	Makroökonomik und Politik	10	5	3-4	2		
36	Mathematik NF ⁵	8	3	2	1		
Summe:		44	21		8 - 9		

¹ Im Modul "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" sind die Veranstaltungen "Einführung in die BWL" und "Einführung in die VWL" mit je 4 LP zu absolvieren. Von Studierenden, die im Rahmen ihres Kernfachs Veranstaltungen aus Modul Nr. 1 besuchen müssen, sind Ersatzveranstaltungen im geeigneten Umfang zu absolvieren.

² Im Nebenfach muss nur eines der Module "Rechnungswesen" oder "Betriebswirtschaftslehre" absolviert werden.

³ Grundsätzlich werden zwei benotete und eine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

⁴ Grundsätzlich werden drei benotete und keine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

⁵ Von Studierenden, die im Rahmen ihres Kernfachs bereits eine Vorlesung ‚Analysis‘ oder eine vergleichbare Veranstaltung belegen, sind Ersatzveranstaltungen im geeigneten Umfang zu absolvieren.

6.2 Profile (§ 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
37	Accounting, Taxes & Finance NF ¹	16	8	5-6	4		
38	Economics NF ²	16	8	5-6	4		
39	Finanzmärkte NF ³	16	8	5-6	4		
40	Management, Information & Marketing NF ⁴	16	8	5-6	4		
41	Management Science NF ⁵	16	8	5-6	4		
42	Quantitative Methoden NF	16	8	5-6	4		
Summe:		16	8		4		

¹ Aus den Lehrveranstaltungen des Moduls „Accounting, Taxes & Finance NF“ sind vier Veranstaltungen mit je 4 LP zu absolvieren.

² Aus den Lehrveranstaltungen des Moduls „Economics NF“ sind vier Veranstaltungen mit je 4 LP und 2 SWS zu absolvieren.

³ Aus den Lehrveranstaltungen des Moduls „Finanzmärkte NF“ sind vier Veranstaltungen mit je 4 LP zu absolvieren.

⁴ Aus den Lehrveranstaltungen des Moduls „Management, Information & Marketing NF“ sind vier Veranstaltungen mit je 4 LP zu absolvieren.

⁵ Aus den Lehrveranstaltungen des Moduls „Management Science NF“ sind vier Veranstaltungen mit je 4 LP zu absolvieren.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 - § 10b)

7.1. Leistungspunkte und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 - § 10b BPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an dem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Fallstudie im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Mündliche Prüfung von ca. 15 bis 25 Minuten Dauer.
 - Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).Weitere Formen sind möglich, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Wird eine Einzelleistung in Form einer Klausur erbracht, erfolgt eine Anmeldung beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Anmeldetermine werden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen, werden sie versäumt, kann die Einzelleistung nicht erbracht werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden zur Erörterung und Lösung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und zum Studium wissenschaftlicher Literatur angeleitet werden. Sie wird in der Regel in Verbindung mit einem Seminar vergeben. Wird die Bachelorarbeit in Verbindung mit einem Seminar erstellt, so ist sie spätestens vier Wochen nach der letzten regulären Sitzung des Seminars in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben. Anderenfalls beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Wochen. Sie beginnt mit Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt. Der Umfang soll in der Regel zwischen 10 und 30 Seiten betragen. Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Individuelle Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

7.2. Einbringen von Praktika

Im individuellen Ergänzungsbereich können Leistungspunkte durch (Unternehmens)-Praktika oder ähnliche Aktivitäten eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft die Dekanin oder der Dekan. Im Allgemeinen wird je vollständige Arbeitswoche im Praktikum ein Leistungspunkt (1 LP) vergeben. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums das Ziel des Praktikums und eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Das weitere Verfahren regelt die Dekanin oder der Dekan.

7.3. Sonderregelungen für das Studium des Kernfaches und das Studium des vertiefenden Nebenfaches

- (1) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Einzelleistung für die eine Anmeldung erforderlich ist (Ziffer 7.1. Abs. 4) nicht, gilt die Einzelleistung bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 10b BPO entsprechend.
- (2) Eine Einzelleistung, die bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann davon abweichend einmal wiederholt werden.
- (3) Nach der zweiten Wiederholung einer Einzelleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 bis 25 Minuten zu geben. Satz 1 gilt nicht für Einzelleistungen des Moduls 1 „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die zweite Wiederholung der Einzelleistung auf Grund von § 18 BPO (Täuschung, Ordnungsverstoß) mit „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen bewertet wurde.
- (5) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits drei Ergänzungsprüfungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften abgelegt hat.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bei benoteten Einzelleistungen oder „bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen festgesetzt, wenn mindestens

- eine der beiden prüfungsberechtigten Personen dies verlangt; andernfalls gilt die Note der Einzelleistung als bestätigt.
- (7) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Einzelleistung folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen. Sie soll in angemessener Zeit, in der Regel zwischen drei und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung zu von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Terminen abgenommen werden.
 - (8) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, gilt die Einzelleistung bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bestätigt. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 10b BPO entsprechend.
 - (9) Die Wiederholung einer Einzelleistung mit dem Ziel der Notenverbesserung ist grundsätzlich nur innerhalb der ersten sechs Fachsemester möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder Dekan. Für jede Einzelleistung kann nur ein Verbesserungsversuch unternommen werden.
 - (10) Der zweite Wiederholungsversuch einer Einzelleistung im Modul 1 „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet. Die Notenberechnung der Einzelleistung erfolgt entsprechend § 10a Abs. 6 BPO.
 - (11) Wird eine Einzelleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen bewertet und ist eine Wiederholung nicht möglich, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums nicht möglich ist.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2005/06 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 20. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 3 S. 36) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren, können dieses Fach auf Antrag
 - (a) entweder bis zum Ende des Wintersemesters 2009/10 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 20. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 3 S. 36) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaften entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 - (b) oder bis zum Ende des Sommersemesters 2010 auf der Grundlage des in der Anlage zu diesen Fächerspezifischen Bestimmungen veröffentlichten Curriculums (Übergangsregelungen für das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2005/06) abschließen. Ergänzend finden diese Fächerspezifischen Bestimmungen Anwendung. Mit Beginn des Wintersemesters 2010/11 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaften entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Ziffer 7.3 gilt für die Studierenden, die sich in der Zeit vom Wintersemester 2007/08 bis zum Wintersemester 2011/12 erstmals für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften entweder im Kernfach oder im Kernfach mit dem vertiefenden Nebenfach einschreiben. Ziffer 7.3. findet als von der BPO abweichende Sonderregelungen bis zum 30.09.2012 Anwendung. Entscheidungen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von Ziffer 7.3. getroffen wurden, behalten auch nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung des Geltungszeitraumes von Ziffer 7.3. wird ausdrücklich vorbehalten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2007.

Bielefeld, den 1. Oktober 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann